

IV. Elfaß-Lothringen.

1. Geſetz über die Vorbereitung des Kriegszuſtandes in Elfaß-Lothringen vom 30. Mai 1892.

(RGL. S. 667.)

Biſ zum Erlaß eineſ für daſ geſamte Reichſgebiet geltenden Geſetze über den Kriegszuſtand gelten für Elfaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Beſtimmungen.

Für den Fall eineſ Krieges oder im Falle eineſ unmittelbar drohenden feindlichen Angriffſ kann jeder mindeſtens in der Dienſtſtellung eineſ Stabſoffiziereſ befindliche oberſte Militärbeſehlſhaber zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterſtellten Orte oder Landeſteile vorläufig, biſ zu der unberzüglich einzuholenden Entſcheidung deſ Kaiſereſ über die Verhängung deſ Kriegszuſtandeſ, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Übernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung deſ oberſten Militärbeſehlſhaberſ gegenüber der Zivilverwaltungſbehörde deſ betreffenden Orteſ oder Landeſteileſ. Dieſe Erklärung iſt in ortſüblicher Weiſe öffentlich bekannt zu machen.

Die Zivilverwaltungſ- und Gemeindegewalt haben den Anforderungen und Aufträgen der Militärbeſehlſhaber Folge zu leiſten. Für ihre Anordnungen und Aufträge ſind die betreffenden Militärbeſehlſhaber perſönlich verantwortlich.

Aber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrat und Reichſtag ſofort, beziehungsweise bei ihrem nächſten Zutammentreten Rechenschaft gegeben werden.